

„Jagd- und waffenrechtliche Zuverlässigkeit“

von LJV-Justitiar RA Klaus Nieding

A. Vorwort:

Der Rechtsbegriff der „Zuverlässigkeit“ beziehungsweise der „Unzuverlässigkeit“ ist im Jagd- und Waffenrecht von zentraler Bedeutung. Denn in der Praxis knüpfen einschneidende Maßnahmen der Verwaltungsbehörden wie beispielsweise die Rücknahme und der Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis, aber auch die Versagung des Jagdscheines sowie dessen Ungültigerklärung und Einziehung, häufig an das Merkmal der Unzuverlässigkeit an.

Das Bundesjagdgesetz und das Waffengesetz haben in jüngerer Vergangenheit mehrfach Änderungen erfahren. So wurde zum Beispiel das Waffengesetz durch das vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I 2009 S. 2062), welches letztlich anlässlich des im März 2009 verübten Amoklaufes in einer Schule in Winnenden erlassen wurde, weitreichend geändert. Auch im Jahr 2008 erfolgten Änderungen im Jagd- und Waffenrecht. Wesentliche Neuregelungen im Bereich der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit erfolgten durch den Bundesgesetzgeber bereits am 01.04.2003, ab Inkrafttreten des so genannten „neuen Waffengesetzes“.

Diese Abhandlung fasst daher die aktuelle Gesetzeslage hinsichtlich der waffen- und jagdrechtlichen Zuverlässigkeit unter Berücksichtigung der letzten Gesetzänderungen zusammen. Zum besseren Verständnis und um die Relevanz der einschlägigen Normen für die Praxis zu verdeutlichen, werden hierzu einzelne Fallbeispiele herangezogen.

B. Der Begriff Zuverlässigkeit in Waffen- und Bundesjagdgesetz:

Sowohl im Waffen-, als auch im Jagdrecht ist der Zuverlässigkeitsbegriff im Gesetz lediglich negativ definiert. Das bedeutet, dass das Gesetz nicht regelt, was unter Zuverlässigkeit zu verstehen ist, sondern vielmehr, wann diese (in der Regel oder in jedem Falle) nicht vorliegt. Vom Begriff der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit, deren Wesensmerkmale dahingehend zusammengefasst werden können, dass ihr Nichtvorliegen sich an dem vorwerfbareren Verhalten einer Person orientiert, ist der Begriff der „persönlichen Eignung“ strikt abzugrenzen. Letztere hat körperliche, beziehungsweise geistige Eigenschaften oder bestimmte Erkrankungen einer Person wie zum Beispiel Rauschmittel- oder Alkoholabhängigkeit zum Gegenstand. Das Bundesjagdgesetz unterscheidet hingegen zwischen „körperlicher Eignung“ und erforderlicher Zuverlässigkeit, wobei geistige Mängel, psychische Erkrankungen und Geschäftsunfähigkeit – anders als im Waffengesetz - der jagdrechtlichen Unzuverlässigkeit unterfallen.

I. „Absolute Unzuverlässigkeit“ und „Regel-Unzuverlässigkeit“

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit werden im Waffen- und im Jagdrecht die so genannte „absolute Unzuverlässigkeit“ und die so genannte „Regel-Unzuverlässigkeit“ unterscheiden. Liegen die Tatbestandsmerkmale der Regel-Unzuverlässigkeit vor, ist *in der Regel* davon auszugehen, dass die betroffene Person unzuverlässig ist; diese Regelvermutung kann jedoch in Einzelfällen widerlegt werden. Allerdings sind die meisten Widerlegungsversuche in der Praxis erfolglos. Bei Vorliegen der absoluten Unzuverlässigkeit besteht keine Möglichkeit diese zu widerlegen; die Unzuverlässigkeit ist als zwingend gegeben anzusehen.

II. Die Voraussetzungen der Unzuverlässigkeit:

Die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen sind in beiden Rechtsgebieten ähnlich reglementiert, unterscheiden sich jedoch hinsichtlich einzelner Punkte, weshalb das Vorliegen von waffen- und jagdrechtlicher Unzuverlässigkeit nachfolgend getrennt dargestellt wird.

1. Das Fehlen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit:

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ist in § 5 Waffengesetz geregelt, wobei Abs. 1 die Voraussetzungen der absoluten Unzuverlässigkeit, Abs. 2 die der Regelunzuverlässigkeit zum Gegenstand hat.

a) Absolute Unzuverlässigkeit:

§ 5 Abs. 1 Waffengesetz:

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen (**in jedem Falle!**) nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
 - a) wegen eines Verbrechens oder
 - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 - a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
 - b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
 - c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

Fallbeispiel (1) :

Anfang 2010 begeht A aus Geldnöten eine veruntreuende Unterschlagung, für die er Ende 2010 vom Amtsgericht zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung rechtskräftig verurteilt wird. Anfang 2011 begehrt er die Erteilung einer Waffenbesitzkarte. Wie wird die Behörde entscheiden?

Lösung:

*Die Waffenbehörde prüft im Rahmen der Voraussetzungen der Erteilung nach § 4 WaffG unter anderem die Zuverlässigkeit des A. Als Grund für eine absolute Unzuverlässigkeit kommt § 5 Abs. 1 Nr. 1 WaffG in Betracht. Da die veruntreuende Unterschlagung als gesetzliche Mindeststrafe eine Geldstrafe vorsieht, ist sie kein Verbrechen (bei Verbrechen ist die gesetzliche Mindeststrafe eine Freiheitsstrafe von einem Jahr), sondern nur ein Vergehen. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) WaffG kommt daher nicht zur Anwendung. Jedoch liegen die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 Nr. 1 b) WaffG vor. Denn die veruntreuende Unterschlagung ist eine **vorsätzliche Straftat**. A wurde auch zu einer **Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt**. Da **seit Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung noch nicht zehn Jahre verstrichen** sind, liegen die Voraussetzungen der absoluten Unzuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 b) WaffG im Falle des A vor.*

Die Waffenbehörde wird die von A beehrte Erteilung einer Waffenbesitzkarte ablehnen.

b) Regel-Unzuverlässigkeit:

§ 5 Abs. 2 Waffengesetz besagt auszugsweise:

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen **in der Regel** Personen nicht, die

1. a) wegen einer vorsätzlichen Straftat,
b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,
c) wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, einer Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, [...].

[...]

5. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetzes verstoßen haben.

Fallbeispiel (2) :

A wird 2010 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr vom Amtsgericht zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt. Liegen die Voraussetzungen der Regelunzuverlässigkeit vor?

Lösung:

*Bereits begrifflich scheidet § 5 Abs. 2 Nr. 1 a), der eine vorsätzliche Straftat voraussetzt, bei Vorliegen einer fahrlässigen Straftat wie hier aus. Ein Zusammenhang der Tat mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosiven Stoffen liegt nicht vor. Jedoch handelt es sich bei der fahrlässigen Trunkenheit um eine **fahrlässige gemeingefährliche Straftat** im strafrechtlichen Sinne, sodass § 5 Abs. 2 Nr. 1 b) WaffG Anwendung findet. A wurde auch zu einer **Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen**, hier 90 Tagessätze, verurteilt. **Seit Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung sind fünf Jahre auch noch nicht verstrichen.***

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Regel-Unzuverlässigkeit liegen vor. Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit diese Regelvermutung zu widerlegen, was sich in der Praxis aber als schwierig erweist.

2. Das Fehlen der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit:

Die jagdrechtliche Zuverlässigkeit ist in § 17 Bundesjagdgesetz geregelt. § 17 Abs. 3 Bundesjagdgesetz listet Gründe für eine absolute Unzuverlässigkeit auf, der Katalog des Abs. 4 enthält Voraussetzungen der Regel-Unzuverlässigkeit.

a) Absolute Unzuverlässigkeit:

Die Voraussetzungen der absoluten Unzuverlässigkeit in § 17 Abs. 3 Bundesjagdgesetz entsprechen denen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Waffengesetz, sodass auf eine wiederholte Darstellung und Erläuterung verzichtet werden kann.

b) Regel-Unzuverlässigkeit:

Auszug aus § 17 Abs. 4 Bundesjagdgesetz:

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine Annahme im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 – 3 rechtfertigt (entspricht § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) – c) WaffG),
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen und das Sprengstoffgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; [...]

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben; [...]

Fallbeispiel (3) :

A wird im Jahr 2005 wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt. A möchte nun (2011) wissen, ob der Versagungsgrund der Unzuverlässigkeit hinsichtlich der Erteilung eines Jagdscheines besteht.

Lösung:

Für das Vorliegen der Voraussetzungen der absoluten Unzuverlässigkeit (vgl. Wortlaut von § 17 Abs. 3 Bundesjagdgesetz) bestehen keine Anhaltspunkte. A wurde nicht wegen eines Verbrechens verurteilt, sondern nur wegen eines Vergehens, weswegen § 17 Abs. 4 Nr. 1 a) Bundesjagdgesetz nicht anwendbar ist. Zwar handelt es sich bei der Beleidigung um ein vorsätzliches Vergehen, so dass § 17 Abs. 4 Nr. 1 b) Bundesjagdgesetz prinzipiell in Frage käme. Jedoch rechtfertigt dieses Vergehen in keiner Weise Rückschlüsse auf den bisherigen oder künftigen Umgang mit Waffen oder Munition im Sinne der Norm, so dass auch dieser Tatbestand nicht zur Anwendung kommt. Auch die sonstigen Tatbestände von § 17 Abs. 4 Nr. 1 Bundesjagdgesetz sind nicht verwirklicht; ebenso verhält es sich mit den weiteren Ziffern von § 17 Abs. 4 Bundesjagdgesetz. Gründe für eine jagdrechtliche Unzuverlässigkeit liegen daher nicht vor. Im Übrigen sind seit Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung (2005) auch mehr als fünf Jahre verstrichen, so dass das Vorliegen der Unzuverlässigkeit bereits hieran scheitern würde.

Vergleicht man die Vorschriften des Waffenrechts mit denen des Jagdrechts, fällt auf, dass diejenigen des Waffenrechts in einigen Punkten deutlich strenger sind, als diejenigen des Jagdrechts. So befindet man sich beispielsweise bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens im Waffenrecht direkt im Anwendungsbereich der absoluten Unzuverlässigkeit, im Jagdrecht hingegen nur im Bereich der Regel-Unzuverlässigkeit. Dies mag in den meisten Fällen angesichts der oftmals erfolglosen Widerlegungsversuche der Regelvermutung keine Auswirkungen haben, da die Zuverlässigkeit dann nach beiden Gesetzen nicht vorliegt. Jedoch zeigen die unterschiedlichen Regelungen zum einen Wertungswidersprüche, was die gesetzlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit - bei ähnlicher Zielrichtung des Gesetzgebers in Waffen- und Jagdrecht - angeht, zum anderen, dass es in Einzelfällen durchaus zu dem befremdlichen Ergebnis kommen kann, dass ein Betroffener zwar unzuverlässig im waffenrechtlichen Sinne, jedoch im jagdrechtlichen Sinne zuverlässig ist.

Zum Fallbeispiel (3) :

Wäre die rechtskräftige Verurteilung wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen erst 2009 erfolgt, käme man zu dem Ergebnis, dass aus waffenrechtlicher Sicht die Unzuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 a) WaffG zu vorläge, wohingegen - wie bereits im Fallbeispiel (3) dargestellt - die Voraussetzungen der jagdrechtlichen Unzuverlässigkeit nicht vorlägen. Die Behörde könnte nun beispielsweise eine erteilte Waffenbesitzkarte wegen (waffenrechtlicher) Unzuverlässigkeit des Inhabers widerrufen. Ein Ungültigmachen des erteilten Jagdscheines und dessen Einziehung durch die Behörde wäre jedoch rechtswidrig. Denn aus jagdrechtlicher Sicht wäre A nicht unzuverlässig.

C. Auswirkungen der Unzuverlässigkeit:

In welchem konkreten Zusammenhang das Fehlen der Zuverlässigkeit relevant ist, zeigt sich insbesondere an den Regelungen der § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG (Voraussetzungen für eine Erlaubnis), § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf), welcher an die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 WaffG anknüpft, und den Regelungen der § 17 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (Versagungsgründe des Jagdscheines) und § 18 Bundesjagdgesetz (Ungültigerklärung und Einziehung des Jagdscheines), welcher auf § 17 Bundesjagdgesetz verweist.

I. Die Zuverlässigkeit als Voraussetzung einer Erlaubnis nach WaffG:

Die zuständige Behörde prüft vor Erteilung einer beantragten waffenrechtlichen Erlaubnis von Amts wegen die Zuverlässigkeit des beantragenden Bürgers nach § 5 Abs. 1 und 2 WaffG aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG. Liegt diese aus einem der oben dargestellten Gründe nicht vor, wird die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis von der Behörde versagt.

II. Das (nachträgliche) Fehlen der Zuverlässigkeit als Voraussetzung der Rücknahme und des Widerrufs einer bereits erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis:

Wird der Behörde bei einer bereits erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis nachträglich bekannt, dass die Erlaubnis von Anfang an hätte versagt werden müssen, hat sie nach § 45 Abs. 1 WaffG die erteilte Erlaubnis zurückzunehmen. Hinsichtlich der Voraussetzungen der Versagungsgründe verweist § 45 Abs. 1 inhaltlich auf § 4 WaffG, so dass auch hier der Versagungsgrund der Unzuverlässigkeit einen bedeutenden Tatbestand darstellt.

Entstehen die Voraussetzungen der Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis erst nachträglich, spricht man bei Rückgängigmachen der Erlaubniserteilung durch die Behörde nicht von „Rücknahme“ im Sinne von § 45 Abs. 1 WaffG, sondern von „Widerruf“. Dieser ist in § 45 Abs. 2 WaffG geregelt.

Merke:

Rücknahme: Hätte die Erlaubnis von Anfang an nicht erteilt werden dürfen, wird sie zurückgenommen.

Widerruf: War die Erlaubniserteilung ursprünglich rechtmäßig und treten nachträglich Versagungsgründe auf, so dass sie zum jetzigen Zeitpunkt nicht hätte erteilt werden dürfen, wird die Erlaubnis widerrufen.

III. Die Unzuverlässigkeit als Versagungsgrund bei der beantragten Erteilung eines Jagdscheines:

Ebenso wie bei der waffenrechtlichen Erlaubnis prüft die zuständige Behörde vor Erteilung eines Jagdscheines von Amts wegen die Zuverlässigkeit des beantragenden Bürgers. Diese Prüfung erfolgt im Jagdrecht nach § 17 Abs. 1 Bundesjagdgesetz und bemisst sich nach den Regelungen des § 17 Abs. 3, 4 Bundesjagdgesetz. Maßstab ist also der jagdrechtliche Zuverlässigkeitsbegriff.

IV. Die Unzuverlässigkeit als Grundlage der Ungültigerklärung und Einziehung des Jagdscheines:

Im Gegensatz zum WaffG unterscheidet das Bundesjagdgesetz hinsichtlich der „Rückgängigmachung“ der Erteilung des Jagdscheines nicht nach Rücknahme und Widerruf. Es sieht sowohl für Fälle, in denen der Jagschein von Anfang an nicht hätte erteilt werden

dürfen, als auch für Fälle, in denen die Zuverlässigkeit erst nachträglich entfällt, die so genannte „Ungültigerklärung“ des Jagdscheines und dessen „Einziehung“ vor.

Liegt also Unzuverlässigkeit im Sinne des Bundesjagdgesetzes vor, ist die Behörde berechtigt und verpflichtet, den erteilten Jagdschein für ungültig zu erklären und diesen einzuziehen.

D. Fazit

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden:

Das Vorliegen der Zuverlässigkeit nach Waffen- und Jagdrecht ist für einen Jäger von besonderer Bedeutung, da das Merkmal der Zuverlässigkeit einerseits eines der wichtigsten bei der Beurteilung der Frage der Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder eines Jagdscheines ist, andererseits auch die Rückgängigmachung der Erteilungen sich oftmals an dem Vorliegen der Zuverlässigkeit messen.

Für ein von der zuständigen Behörde durchgeführtes waffen- oder jagdrechtlichen Verwaltungsverfahren bleibt im Ergebnis festzuhalten, dass im schlimmsten Falle - am Ende des Verfahrens - die Einziehung des Jagdscheines steht, mit dem letztendlichen Verlust der Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz, begleitet von der Gefahr, als bisheriger Pächter Schadensersatz- oder anderen Ansprüchen eines Verpächters aus einem bis dahin bestehenden Jagdpachtverhältnis ausgesetzt zu sein.

Angesichts dieser unter Umständen weitreichenden Konsequenzen strafrechtlicher Verfahren oder Bußgeldverfahren bei wiederholter Begehung einschlägiger Ordnungswidrigkeiten für die waffenrechtliche Erlaubnis und den Jagdschein kann daher jedem Betroffenen eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, der Inhaber eines Jagdscheines und/oder einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist, nur dringend angeraten werden, frühzeitig die Hilfe eines im Jagd- und Waffenrecht kundigen Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen.